



CH-6061 Sarnen, Postfach 1562, Staatskanzlei

**A-Post**

Eidgenössisches Finanzdepartement  
Bundesgasse 3  
3003 Bern

per Mail:  
martin.walker@efv.admin.ch

Referenz/Aktenzeichen: OWSTK.2401  
Unser Zeichen: cb

**Sarnen, 9. März 2016**

**Stabilisierungsprogramm 2017 bis 2019 des Bundes**

Sehr geehrter Herr Bundesrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 26. November 2015 hat das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) die Kantonsregierungen eingeladen, zum Stabilisierungsprogramm 2017–2019 des Bundes Stellung zu nehmen. Wir bedanken uns für die Einladung sowie die Möglichkeit zur Stellungnahme, welche wir hiermit gerne wahrnehmen.

**Grundsätzliche Bemerkungen**

Der Kanton Obwalden unterstützt ihre Bemühungen, den Bundeshaushalt nach den Vorgaben der Schuldenbremse auszurichten. Ein gesunder Staatshaushalt stellt eine wesentliche Grundlage für eine prosperierende Volkswirtschaft dar.

Richtigerweise setzt das Stabilisierungsprogramm 2017–2019 auf der Ausgabenseite des Bundeshaushalts an. Steuererhöhungen sind einerseits zum Erhalt der Binnennachfrage und der steuerlichen Wettbewerbsfähigkeit der Schweiz kontraproduktiv und andererseits sind auf die Mehrwertsteuer zahlreiche andere Finanzierungsbegehren wie beispielsweise die Reform der Altersvorsorge gerichtet. Die Vernehmlassungsvorlage präsentiert die ausgabenseitige Konsolidierung als einzige Option für das Vorgehen. Tatsächlich wirken erfahrungsgemäss Konsolidierungsmassnahmen auf der Ausgabenseite nachhaltig.

Im Rahmen des vorliegenden Stabilisierungsprogramms zeigt sich wiederum die föderalismuspolitische Problematik von Verbundfinanzierungen zwischen Bund und Kantonen.

- In den letzten Jahren wirkten sich verschiedene Entscheide auf Bundesebene auf die finanzpolitische Lage der Kantone aus, so z. B. die Neuordnung der Pflege- und Spitalfinanzierung. Bedenklich ist vor allem auch, dass bereits heute die NFA-Grundsätze der Subsidiarität und der fiskali-

schen Äquivalenz beim Bund zunehmend in Vergessenheit zu geraten scheinen. Der Bericht des Bundesrats zur Beantwortung des Postulats Stadler zur Überprüfung der Einhaltung der NFA-Prinzipien (12.3412) gibt hierfür einen aufschlussreichen Überblick. Durch die verschiedensten Verbundaufgaben sind Bund und Kantone in ihrer Aufgabenerfüllung verflochten. Entscheide der einen Staatsebene wirken sich unweigerlich auf andere Staatsebenen aus.

- Es gibt zudem in verschiedenen Bereichen Anschubfinanzierungen für neue Aufgaben, die langfristig nicht finanziert sind. Dies erhöht den Druck auf die Kantone, früher oder später in die Lücke zu springen, was in der Folge zu einer Lastenabwälzung führt. Eine mit den Kantonen ungenügend koordinierte Finanzpolitik trübt das Vertrauen in den Bund als verlässlichen Partner, das in der föderalen Zusammenarbeit unbedingt notwendig ist.
- Der Vernehmlassungsbericht stellt fest, dass „der Bundesrat Wert darauf gelegt [hat], keine Massnahmen zu ergreifen, die zu reinen Lastenabwälzungen auf die Kantone führen“ (S. 13). Es ist allerdings offensichtlich, dass auch Verbundaufgaben durch die Vorlage betroffen sind. Die Erfahrung zeigt, dass die Kantone oft an ein vorgegebenes Leistungsniveau gebunden sind und sich nicht in gleichem Masse entlasten können wie der Bund. Eine Massnahme ist aus Sicht des Kantons Obwalden denkbar, sofern sich die Kantone effektiv in diesem Bereich auch selbst entlasten könnten. Direkte Lastenüberwälzungen, welche den Kantonen keinen Handlungsspielraum gewährten, sind jedoch strikte abzulehnen.

Auch die Finanzplanung des Kantons Obwalden zeigt eine angespannte finanzielle Lage auf. Diese ist sowohl von stetig ansteigenden Kostenbereichen, u. a. im Gesundheitswesen und der Bildung und einem damit nicht Schritt haltenden Einnahmenwachstum konfrontiert. Direkte Lastenverschiebungen des Bundes sind in diesem Zusammenhang nicht tragbar.

#### **Zu den einzelnen Massnahmen**

Sparmassnahmen sind namentlich dann akzeptabel, wenn sie den Kantonen Handlungsspielraum belassen, sie nicht direkt zu einem bestimmten Tun verpflichten, durch Projektverzögerungen in den Kantonen ermöglicht werden oder exogenen Entwicklungen wie z. B. der Teuerung oder dem Zinsniveau Rechnung tragen. Problematisch sind Verschiebungen der Lasten, welche die Prinzipien der NFA missachten und die bestehende Aufgabenteilung infrage stellen. Diese Massnahmen verschieben die Finanzierungslast zu den Kantonen. Einer breiten Diskussion über die Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen verschliessen sich die Kantone nicht. Diese ist allerdings nicht im Rahmen eines Konsolidierungsprogramms, sondern in einer spezifischen Vorlage zur Aufgabenteilung zu führen. Vor diesem Hintergrund lehnen wir die folgenden Massnahmen ab:

- **Ergänzungsleistungen AHV/IV (Ziffer 2.5):** In der Annahme, dass sich der vom Bund mitfinanzierte Teil der Ergänzungsleistungen und die von den Kantonen allein zu finanzierenden krankheits- und behinderungsbedingten Kosten ungefähr gleich entwickeln würden, haben sich die Fachvertreter von Bund und Kantonen darauf geeinigt, die Abrechnungen aufgrund der Verhältnisse im Monat Dezember des Vorjahres vorzunehmen. Die Kantone nehmen mit Interesse zur Kenntnis, dass nun auch der Bund bestätigt, dass die Kostendynamik im EL-Heimbereich höher ist als im Bereich der Existenzsicherung. Die vorgeschlagene Massnahme führt zu einer einseitigen Verschiebung zulasten der Kantone. Wir lehnen diese Anpassung ab.
- **Bahninfrastrukturfonds (Ziff. 2.16, 4.3):** Während der Bund sich über eine Kürzung der LSVA-Einlage in den BIF entlastet, sieht er mittels der Indexierung des Kantonsbeitrags eine Mehrbelastung der Kantone vor. Wir lehnen diese Indexierung der Kantonsbeiträge – wie bereits auch bereits anlässlich der Stellungnahme vom 22. Dezember 2015 zur Anhörung der Botschaft zur Finanzierung des Betriebs- und Substanzerhalts der schweizerischen Eisenbahninfrastruktur für die Jahre 2017–2020 bemängelt – ab.
- **Verzinsung der Rückstellung für Familienzulagen Landwirtschaft (Ziff. 2.23):** Die Anpassung der Verzinsung der Rückstellung an die Marktverhältnisse ist gerechtfertigt. Es ist jedoch zu vermeiden, dass die Begünstigten infolge höherer Beiträge der kantonalen Steuerzahlenden von deren Auswirkungen verschont bleiben und gegenüber anderen Wirtschaftssubjekten privilegiert

werden, welche ebenfalls infolge des Tiefzinsumfelds Leistungs- und Einnahmeneinbussen hinnehmen müssen. Der Bund hat die Zinsreduktion mit einer Revision des FLG auf die Begünstigten zu überwälzen.

- **Individuelle Prämienverbilligung (Ziff. 2.21):** Es geht nicht an, dass der Bund sich im Vorgriff auf allfällige Entlastungen der Kantone, die sich aus der EL-Reform ergeben könnten, durch eine Reduktion seines Beitragssatzes entlastet. Ebenso wenig geht es an, dass der Bund als Trittbrettfahrer an Sparmassnahmen der Kantone im Bereich der Prämienverbilligungen partizipiert, welche diese gegen grosse politische Widerstände durchsetzen. Schliesslich ist ein Auseinanderlaufen der Anteile von Bund und Kantonen gerechtfertigt: der Bund bleibt auf diese Weise als Regulator des Krankenkassenversicherungsbereichs und Genehmigungsinstanz der Krankenkassenprämien finanziell an der Kostenentwicklung im Gesundheitswesen angemessen beteiligt und so in die Verantwortung eingebunden.
- **Bildung, Forschung und Innovation (Ziff. 2.10):** Die Mittel sollen in den Jahren 2017 bis 2019 zwischen 152 bis 214 Millionen Franken gekürzt werden. In welchen Bereichen die Kürzungen vorgenommen werden sollen, wird der Bundesrat erst im Frühjahr 2016 in der BFI-Botschaft 2017–2020 offen legen. Wir können dieser Massnahme nur zustimmen, sofern den Kantonen aus den Kürzungen und den Schwerpunktbildungen keine Mehrbelastungen erwachsen. Es ist zudem wichtig, dass der Bund 25 % an die berufliche Grundbildung weiterhin ausrichtet und dass die Forschungsmittel für die angewandte Forschung nicht gekürzt werden.
- **Migration und Integration (Ziff. 2.6):** Die Beiträge an die Integrationsmassnahmen zugunsten von Ausländerinnen und Ausländern sind an die Mitfinanzierung der Kantone geknüpft. Der Bund plant hier aufgrund der letztes Jahr nicht ausgeschöpften Zahlungskredite eine Budgetkürzung. Dieser kann nur unterstützt werden, wenn der Bund auch bereits sein würde, entsprechende Nachtragskredite einzuholen, falls sich dies als notwendig erweisen würde. Abgelehnt wird jedoch, dass der für die Programmperiode 2018–2021 vorgesehene Zuschlag auf der Integrationspauschalen von Fr. 6 100.– pro Person gestrichen werden soll. Die Integrationspauschalen sind bereits heute knapp bemessen und decken die den Kantonen entstehenden Kosten nur ungenügend.
- **Landwirtschaft (Ziff. 2.11):** Die Landwirtschaft hat viel unternommen, um den Ansprüchen und Verpflichtungen der AP 14–17 gerecht zu werden. Diese Ansprüche werden auch für die Periode 2018–2021 weiter bestehen und die vom Bundesrat vorgesehene Kürzung der Entschädigung für die erbrachten Leistungen der Landwirtschaft ist daher nicht angebracht. Unter Beibehaltung des Zahlungsrahmens stimmt der Regierungsrat höchstens einer gezielten Umverteilung der Direktzahlungen zugunsten einer produzierenden Landwirtschaft zu.
- **Risikoaktivitätengesetz (Ziff. 2.24):** Die Aufhebung dieses Gesetzes ohne vorgängige Prüfung der Wirksamkeit des erlassenen Gesetzes nach so kurzer Zeit ist schwer verständlich. Unnötige Gesetze sollen aufgehoben werden. Gegenüber den Betroffenen muss dies aber klar begründet werden können und einen entsprechenden Mehrwert bringen. Die Aufhebung wird deshalb nicht unterstützt.

Wir danken Ihnen, sehr geehrter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren, für die Kenntnisnahme und die Berücksichtigung unserer Ausführungen.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats



Niklaus Bleiker  
Landammann



Dr. Stefan Hossli  
Landschreiber